

BLASMUSIK-KREISVERBAND PFORZHEIM-ENZKREIS



Jugendordnung der Bläserjugend Pforzheim-Enzkreis

Vorwort

Die vorliegende Jugendordnung der Bläserjugend des Blasmusikkreisverbands Pforzheim-Enzkreis (im Folgenden Bläserjugend genannt) dient der Strukturierung der Arbeitsabläufe und der Organisation sowohl Bläserjugendintern als auch -extern. Diese Jugendordnung verwendet aus Gründen der Verständlichkeit und Klarheit das generische Maskulinum. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

I. Allgemeines

§ 1 Grundlagen

Die Bläserjugend bildet eine eigene Abteilung innerhalb des Blasmusikkreisverbands Pforzheim-Enzkreis (im Folgenden Kreisverband genannt). Der Kreisverbandsjugendleiter und seine Stellvertreter gehören dem erweiterten Kreisvorstand an. Die Bläserjugend Pforzheim-Enzkreis bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben der Bläserjugend Baden-Württemberg (BJBW).

§ 2 Mitglied

Alle Jungmusiker der dem Kreisverband zugehörigen Vereine bis zum 21. Lebensjahr zählen zur Bläserjugend.

§ 3 Grundsätzliche Aufgaben

Die Bläserjugend stellt sich die Aufgabe, junge Menschen für die Musik zu begeistern, sie zu veranlassen, in die bestehenden Musikvereine einzutreten oder selbst Blasmusikgruppen zu gründen, wo keine örtlichen Musikvereine vorhanden sind. Die Förderung der Jugendarbeit ist vornehmste Aufgabe der Bläserjugend. Im Rahmen der Arbeit sollen die Jungmusiker zur Mitverantwortung herangezogen werden.

II. Jugendarbeit

§ 4 Fachlich musikalische Jugendarbeit

Die fachlich musikalische Jugendarbeit ist vor allem auf die Elementar- und Fortbildung der Jungmusiker nach den Richtlinien der BJBW ausgerichtet, ferner auf die Fortbildung in Lehrgängen und Seminaren in den Leistungsgruppen D1, D2 und D3. Ebenso ist die Bläserjugend hauptverantwortlich für die Organisation des Kreisjugendorchesters Pforzheim-Enzkreis zuständig (siehe §§ 6 ff Jugendordnung). Angestrebt werden Jungmusikerveranstaltungen auf örtlicher Ebene und im Kreisbereich und Jugendleitertagungen sowie die Ausrichtung von Jugendkritikspielen nach den Richtlinien der BJBW.

§ 5 Die überfachliche Jugendbildung

Die überfachliche Jugendbildung erstreckt sich auf:

- (1) Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen innerhalb des Kreisverbandsbereiches, insbesondere mit dem Jugendring Enzkreis.
- (2) Die Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitern und Jugendausbildern innerhalb des Kreisverbandes.
- (3) Die Zusammenarbeit mit behördlichen Dienststellen, die im Kreisverbandsgebiet für die Jugendarbeit zuständig sind.
- (4) Die Mitarbeit bei Planungen von Jugendeinrichtungen innerhalb des Gebietes des Kreisverbandes.
- (5) Seminare, Studienfahrten und Veranstaltungen für Mitglieder der Bläserjugend, die der staatspolitischen, kulturellen und sozialen Bildung dienen.
- (6) Maßnahmen zu Jugenderholung.

III. Kreisjugendorchester

§ 6 Allgemeines

Der Blasmusikkreisverband Pforzheim-Enzkreis unterhält ein Kreisjugendorchester zur Förderung der Nachwuchsmusiker in Pforzheim und im Enzkreis. Das Kreisjugendorchester steht nicht in Wettbewerb mit den Vereinsorchestern, sondern soll lediglich dazu dienen, das Angebot an die Jungmusiker zu erweitern. Dies geschieht insbesondere durch ein anderes musikalisches Repertoire mit dem Schwerpunkt auf der sinfonischen Blasmusik sowie durch die Durchführung der Proben in Probenphasen. Hauptverantwortlich organisiert wird das Kreisjugendorchester von einem Mitglied der Bläserjugend; Mitglieder des Kreisjugendorchesters sowie des erweiterten Kreisvorstandes wirken unterstützend bei der Organisation mit. Im Rahmen dieser Jugendordnung werden lediglich die Grundlagen, auf denen das Orchester basiert, festgelegt. Näheres regelt die Orchesterordnung des Kreisjugendorchesters. Deren Änderungen werden von der Orchesterkommission ausgearbeitet und von der Orchesterversammlung beschlossen.

§ 7 Mitglieder

- (1) Aufnahme in das Kreisjugendorchester:
 - Jugendliche, die das D2-Leistungsabzeichen erfolgreich erworben haben, können ohne Vorspiel in das KJO aufgenommen werden.
 - In allen anderen Fällen kann ein dem D2-Leistungsabzeichen äquivalentes Leistungsniveau im Rahmen eines Vorspiels festgestellt werden. Die genauen Modalitäten hierzu werden in der Orchesterordnung geregelt.
 - Bei drohenden oder bereits bestehenden Überbesetzungen können für einzelne Register in begründeten Fällen von organisatorischem und musikalischem Leiter sowie den beiden Orchestersprechern im Einvernehmen Ausnahmen von den Aufnahmemodalitäten festgelegt werden.
- (2) Die Altersgrenzen für die Musiker des Kreisjugendorchesters liegen bei 14 bzw. 25 Jahren. In dem Kalenderjahr, in dem der Musiker das 26. Lebensjahr vollendet, scheidet er automatisch aus dem Kreisjugendorchester aus.
- (3) Um die Spielfähigkeit zu erhalten, können in begründeten Ausnahmefällen Aushilfen eingesetzt werden, die die Kriterien zur Teilnahme am Kreisjugendorchester nicht erfüllen müssen.

§ 8 Ämter

Die Ämter im Kreisjugendorchester sind

- Ein organisatorischer Leiter, der vom Kreisverbandsjugendleiter aus den Reihen der Bläserjugend ausgewählt wird
- Ein fachlich kompetenter musikalischer Leiter
- Ein Orchestersprecher, dessen Stellvertreter sowie weitere Ämter gemäß Orchesterordnung aus den Reihen des Kreisjugendorchesters. Diese werden von der Orchesterversammlung des Kreisjugendorchesters gewählt. Ihre Amtszeit beginnt am Tag nach dem Herbstkonzert des Kreisjugendorchesters und endet am Tag des Herbstkonzerts. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Organe des Kreisjugendorchesters

Die Organe des Kreisjugendorchesters bilden

- die Orchesterversammlung
- die Orchesterkommission
- die Orchesterverwaltung

IV. Organe der Bläserjugend

§ 10 Die Organe der Bläserjugend

Die Bläserjugend hat als Organe

- (1) Die Hauptversammlung.
- (2) Die Bläserjugendsitzung bestehend aus dem Kreisverbandsjugendleiter, seinen beiden Stellvertretern sowie vier Beisitzern.

§ 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Bläserjugend setzt sich zusammen aus den Delegierten der Musikvereine und Musikkapellen mit Jugendgruppen und Jugendabteilungen sowie aus dem Kreisverbandsjugendleiter, seinen Stellvertretern und den Beisitzern. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes statt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird vom Kreisverbandsjugendleiter im Benehmen mit dem erweiterten Kreisvorstand des Kreisverbandes oder auf Antrag von zwei Dritteln der Kreisvereine mit Jugendabteilungen oder Jugendgruppen einberufen.

Die Einladung erfolgt in Textform, es gelten die gleichen Fristen wie zur Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes.

Zur Mitgliederversammlung entsenden die Musikvereine und Musikkapellen des Kreisverbandes bis 20 aktiven Jugendlichen 1 Delegierten, bis 50 Jungmusiker 2 Delegierte und über 50 Jugendliche 3 Delegierte.

Die Hauptversammlung beschließt die grundsätzlichen Angelegenheiten der Bläserjugend Pforzheim-Enzkreis. Sie wird vom Kreisverbandsjugendleiter geleitet, im Falle dessen Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter. Sie nimmt auch die Rechenschaftsberichte des Kreisverbandsjugendleiters und seiner Stellvertreter entgegen. Dem Vorsitzenden des Kreisverbandes ist bei der Hauptversammlung auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Der Hauptversammlung obliegt die Wahl des Kreisverbandsjugendleiters und seiner Stellvertreter sowie der Beisitzer, sie entlastet die Mitarbeiter der Bläserjugend und beschließt über Änderungen der Jugendordnung. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Sie beschließt und wählt, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, offen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, müssen diesem Antrag mindestens ein Viertel der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder zustimmen.

Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzettel durchgeführt, wenn

- a) sich mehr als vier Kandidaten als Beisitzer bewerben,
- b) sich mehr als zwei Kandidaten als Stellvertreter des Kreisverbandsjugendleiters bewerben,
- c) sich mehr als ein Kandidat um das Amt des Kreisverbandsjugendleiters bewirbt.

Ein Bewerber für das Amt des Kreisverbandsjugendleiters gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

§ 12 Bläserjugendsitzung

Die Bläserjugend wird vom Kreisverbandsjugendleiter, auch Vorsitzender der Bläserjugend genannt, geleitet. Ihm zur Seite stehen zwei Stellvertreter.

Der Kreisverbandsjugendleiter oder einer seiner Stellvertreter sollte eine Dirigentenausbildung besitzen oder durch langjährige Leitung von Orchestern, insbesondere Jugendorchestern, eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Der Kreisverbandsjugendleiter und seine Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Sie werden, wie die Mitglieder des Kreisvorstandes, auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Kreisverbandsjugendleiter hat Sitz und Stimme im Landesvorstand der BJBW.

Der Kreisverbandsjugendleiter und seine Stellvertreter werden bei der Erledigung der Aufgaben von vier Beisitzern unterstützt. Sie werden zu den Bläserjugendsitzungen eingeladen und haben dort Sitz und Stimme.

Die Mitglieder der Bläserjugendsitzung sollten mit der Jugendarbeit in Musikvereinen vertraut sein. Dazu sollten sie eine musikalische Ausbildung in einem Musikverein erhalten haben oder in der Jugendarbeit in einem Musikverein aktiv sein bzw. gewesen sein.

Die Mitglieder der Bläserjugendsitzung sind für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Mitgliederversammlung wie dem Kreisvorstand verantwortlich. Die Mitarbeiter der Bläserjugend tagen nach Bedarf. Für die Einberufung soll eine Frist von zwei Wochen eingehalten werden. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Geleitet wird die Bläserjugendsitzung vom Kreisverbandsjugendleiter, im Falle dessen Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter.

Abstimmungen können in begründbaren Fällen auch im Umlaufverfahren per Mail durchgeführt werden. Hierfür gilt eine Frist von zwei Wochen oder bis zur Stimmabgabe des letzten Mitglieds der Bläserjugendsitzung.

§13 Kosten der Jugendarbeit

Notwendige Kosten, die den Mitarbeitern der Bläserjugend entstehen, werden in gleicher Weise wie für die Mitglieder des Kreisvorstandes ersetzt. Hierzu gehören insbesondere die Erstattung notwendiger Fahrt-, Telefon- und Portokosten, sowie die Gewährung von Sitzungsgeldern.

V. Änderungs- und Schlussbestimmungen**§ 14 Änderungsbestimmungen**

Die Jugendordnung ist Teil der Satzung des Kreisverbandes Pforzheim-Enzkreis. Über Änderungen der Jugendordnung stimmt die Hauptversammlung der Bläserjugend ab. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung des Kreisverbandes. Über die geplante Änderung der Jugendordnung muss in den Einladungen zu den Sitzungen informiert werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung tritt am 21. Januar 1994 in Kraft.
Beschlossen in der Hauptversammlung am 21.01.1994 in Eutingen.

Die geänderte Fassung der Jugendordnung tritt am 9. Februar 2013 in Kraft und ersetzt die Jugendordnung in der Fassung vom 21. Januar 1994.
Beschlossen in der Hauptversammlung am 9. Februar 2013 in Straubenhardt-Conweiler.

Die geänderte Fassung der Jugendordnung tritt am 04. März 2017 in Kraft und ersetzt die Jugendordnung in der Fassung vom 9. Februar 2013.
Beschlossen in der Hauptversammlung am 04. März 2017 in Göbrichen.

Sascha Morlock
(Kreisverbandsjugendleiter)